

5. Datenerhebung bei Dritten und Übermittlungsempfänger

Die in Ziffer 7 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des KreisJobCenters auch bei Dritten erhoben und an Dritte übermittelt werden (beispielsweise an: Krankenversicherung, Deutsche Rentenversicherung, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Maßnahme- und Bildungsträger, Gesundheitsamt, Finanzämter, Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr, Verfassungsschutz, Gerichte, andere Fachbereiche der kommunalen Verwaltungen, Kfz-Zulassungsstelle, Bundesagentur für Arbeit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bunderechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, beauftragte IT-Dienstleister, und, wenn an diese direkt gezahlt wird, Vermieter und Energieversorger. Mit Einwilligung der Betroffenen, auch die Beratungsstellen wie Schuldnerberatung, Suchtberatung, psychosoziale Betreuung, Schulen, externe Forschungsinstitute, etc.).

6. Speicherdauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Beratungs- und Vermittlungsleistungen besteht eine Speicherfrist von fünf Jahren nach Beendigung des Falles. Eine Beendigung des Falles liegt vor, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wurde, die Kunden*innen sich in selbständige Tätigkeit abgemeldet haben oder aus sonstigen Gründen eine weitere Betreuung durch das Jobcenter nicht erfolgt, wie z.B. Rente oder Elternzeit, es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die fünf Jahre dienen Rechnungslegungszwecken nach den Grundsätzen der Bundeshaushaltsordnung. Für Daten zur Inanspruchnahme von Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II besteht eine Speicherfrist von zehn Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Erfolgte eine Förderung durch den Europäischen Sozialfonds, werden die Daten nach Beendigung des Falles 13 Jahre lang gespeichert, weil dies der Rechnungslegung gegenüber der EU dient und auf EU-Regelungen beruht (Artikel 140 Verordnung (EU) Nummer 13 03/2013).

Ist eine Forderung des KreisJobCenters (Rückforderung, Erstattungsbescheid, Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

Wurden der ärztliche Dienst des Gesundheitsamtes, der medizinische Dienst der Krankenkassen oder der berufspsychologische Service der BA beteiligt, werden die bei diesem Fachdiensten angefallenen Daten entsprechend der jeweiligen Berufsordnung nach 10 Jahren gelöscht.

7. Kategorien personenbezogener Daten

Insbesondere folgende Datenkategorien werden vom KreisJobCenter verarbeitet:

- Stammdaten der Kundinnen und Kunden:

Kundennummer, Bedarfsgemeinschaftsnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Benutzername, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten- und/oder Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung etc.